

Name, Anschrift, Mobil- u. Festnetztelefon

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG) **Antrag** auf Erlaubniserteilung einer Sperrzeitverkürzung (§ 11 GastV)

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Uhrzeit
	Datum	Uhrzeit
	Datum	Uhrzeit
	Datum	Uhrzeit
Art und Anlass der Veranstaltung	Disco, Tanz,	
Veranstaltungsort	Anschrift	
Räumlichkeiten	Gesamtgröße	Tanzfläche Barfläche
Erwartete Besucherzahl / Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld /Unkostenbeitrag <input type="checkbox"/> EUR am _____ oder <input type="checkbox"/> an allen Tagen	
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> Band, Kapelle etc. <input type="checkbox"/> mechanische Musik (CD, MP3, etc.) <input type="checkbox"/> Verstärkeranlage	

Der Markt Thalmässing hat zusammen mit dem Arbeitskreis Jugendschutz Thalmässing ein Jugendschutzkonzept erarbeitet. Hierzu müssen folgende Pflichtpunkte eingehalten werden, die durch das Jugendschutzgesetz (JuschG) vorgeschrieben sind. Zusätzliche Verpflichtungen sind in einem vorgegebenen Umfang einzugehen. Die Auswahl der zusätzlichen Verpflichtungen ist auf der ebenfalls zu beantragenden Gaststättenerlaubnis vorzunehmen.

- Pflichtpunkt:** Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes werden vom Veranstalter umgesetzt. Am Eingang und vor allem am Getränkeausschank wird ein deutlich sicht- und lesbarer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht. Der Veranstalter bestellt für die Dauer der Veranstaltung einen eigenen Jugendschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sorgt.
 - Pflichtpunkt:** Bei Veranstaltungen, die über 22.00 bzw. 24.00 Uhr hinaus andauern, müssen bei der Einlasskontrolle die Erziehungsberechtigungsübertragungen der Marktgemeinde Thalmässing vorgelegt werden.
 - Pflichtpunkt:** An der Bar wird Branntwein ausschliesslich von verantwortungsbewussten Erwachsenen ausgeschrieben.
 - Pflichtpunkt:** Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum Vorzeigen des Ausweises oder Altersnachweises aufzufordern. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, darf kein Alkohol ausgeschrieben werden.
- Zusätzlich hat der Veranstalter mindestens vier der nachfolgenden Möglichkeiten auszuwählen, um seine Veranstaltung den Vorgaben des Marktes Thalmässing im Bereich des Jugendschutzes entsprechend anzuzeigen. Mit diesen zusätzlichen Leistungen für den Jugendschutz wertet er seine Veranstaltung auf. Bei der freiwilligen Einhaltung von mindestens neun weiteren der insgesamt elf Einschränkungen erhält der Veranstalter nach Prüfung durch den Arbeitskreis Jugendschutz ein besonderes Gütesiegel, welches seine Bemühungen honoriert und ihm seine Vorreiterrolle im Rahmen des Jugendschutzes bestätigt.
- Alkoholabgabe nur durch Erwachsene** Jeglicher Alkohol, nicht nur Branntwein, wird ausschließlich von Erwachsenen abgegeben.
 - Werbung mit Jugendschutz** Schon bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Flyer, Presse etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen aufgenommen
 - Kontrolle** Bei der Eingangskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen des Veranstalters auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zu der Veranstaltung mitbringen (z.B. durch Taschen- und Jackenkontrollen, Kontrollen des Aussengeländes).
 - Alterskennzeichnung** Der Veranstalter kennzeichnet beim Eintritt, an der Kasse, die Besucher/innen je nach Alter (ab 16 Jahre, ab 18 Jahre) durch z. B. verschiedenfarbige Armbändchen oder Stempel. Bei Veranstaltungen ohne Einlass (z.B. auf offenem Gelände) wird eine Stelle eingerichtet, bei der sich die Jugendlichen oder 18jährigen nach Vorlage ihres Ausweises einen Stempel oder Bändchen geben lassen können.
 - Atraktive Getränkealternativen** Der Veranstalter stellt mindestens ein **attraktives, alkoholfreies** Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholische Getränke in gleicher Menge. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot
 - Verzicht auf alkoholische Mixgetränke** Branntweinhaltige Mixgetränke, die speziell bei Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft
 - Zeitliche Begrenzung des Alkoholangebots** Branntweinhaltige Getränke werden erst ab 22.00 Uhr ausgeschrieben
 - Information** Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkohol- u. Tabakkonsum) Bei diesen Durchsagen sollte Licht und Ton ausgeschaltet werden, damit Aufmerksamkeit erzielt werden kann
 - Verantwortung übernehmen** Offensichtlich betrunkene Jugendliche werden nach Hause geschickt bzw. gebracht oder die Abholung durch die Eltern veranlasst (hier wird auf die Erziehungsberechtigungsübertragung mit der Unterschrift der Eltern verwiesen)
 - Medizinische Versorgung** Ein Bereitschaftsdienst sorgt für die medizinische Versorgung auf der Veranstaltung
 - Erfahrungsaustausch** Die Erfahrungen bei der Veranstaltung werden vom Veranstalter auf einem Formular festgehalten und an den Arbeitskreis Jugendschutz und den „runden Tisch der Vereine“ weitergeleitet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 1 ^[1] Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut.

(2) ¹Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. ²Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem **Telemediengesetz** übermittelt oder zugänglich gemacht werden. ²Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) ¹Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. ²Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

- (1) ¹Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. ²Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

¹Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. ²Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 ^[1] Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) ¹Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) ¹In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

³§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. ²Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) ¹In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug aus dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

Art.1 Ziel Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens

Art. 2 Anwendungsbereich Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. Öffentliche Gebäude
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens
5. Heime
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen
7. Sportstätten
8. Gaststätten
9. Verkehrsflughäfen

Art. 3 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.
- (2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtungen nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

**DER VOLLMACHT IST EINE KOPIE DES
PERSONALAUSWEISES DER ELTERN
(PERSONENSORGEBERECHTIGTEN)
BEIZUFÜGEN**



**ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON UND
JUGENDLICHER MÜSSEN IHREN
PERSONALAUSWEIS BEI SICH FÜHREN**

Erklärung der Eltern zur Erziehungsbeauftragung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (ermöglicht Jugendlichen in Begleitung einer Aufsichtsperson den Besuch von Veranstaltungen über 24.00 Uhr hinaus)	
Folgende/r Personensorgeberechtigte/r (Eltern)	
Name:	
Vorname:	
Adresse:	
Personalausweisnummer:	
Telefonnummer (Festnetz/Mobil):	
überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Erziehungsaufgabe für sein minderjähriges Kind:	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Personalausweisnummer/Kinderreisepassnummer:	
für die Dauer des Aufenthalts bei folgender Veranstaltung	
Name und Art der Veranstaltung:	
Veranstaltungsort:	
auf nachfolgend genannte, geeignete, volljährige Person (= Erziehungsbeauftragter, d.h. Aufsichtsperson in ständiger Begleitung):	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Personalausweisnummer:	
Telefonnummer:	
Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn die oben aufgeführte Veranstaltung besucht. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter genannter Telefonnummer zu erreichen. Zudem verpflichte ich mich, mein Kind im Bedarfsfall von der Veranstaltung abzuholen.	
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigter

Erklärung der erziehungsbeauftragten, volljährigen Person	
Ich bin bereit die Aufsichtspflicht für die in der Erklärung genannte, minderjährige Person während des gesamten Aufenthalts bei der Veranstaltung wahrzunehmen. Ich bin mir der übernommenen Verantwortung bewusst und weiß, dass ich bei Verletzung meiner Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann.	
Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Trotz dieser Regelungen kann der Einlass zur Veranstaltung unter Vorbehalt des Veranstalters erfolgen: (z.B. Einlass erst ab dem 16. Lebensjahr oder Einlass erst ab dem 18. Lebensjahr)

An die Eltern / Personensorgeberechtigten:

Bevor Sie einer Person die Erziehungsbeauftragung erteilen, sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Wie gut kennen wir / kenne ich die Begleitperson?
- Wie groß ist unser / mein Vertrauen zur Begleitperson?
- Besteht zwischen der Begleitperson und unserem/meinem Kind ein gewisses Autoritätsverhältnis?
- Hat die Begleitperson genügend erzieherische Kompetenz, um unserem / meinem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum)?
- Habe/n ich / wir mit der Begleitperson vereinbart, wann und wie unser/mein Kind wieder nach Hause kommt?
- Ist es der Begleitperson klar, dass sie während des gesamten Auf-enthaltes bei der Veranstaltung die Aufsicht über unser / mein Kind / Jugendliche/n hat und auch das Kind bzw. den/die Jugendliche/n nicht sich selbst überlassen darf?
- Habe/n ich/wir daran gedacht, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein muss, sich auszuweisen?

Können Sie alle diese Fragen mit einem klaren „**JA**“ beantworten?

Wenn dies nicht zutrifft, sollten Sie überlegen, ob Sie die Verantwortung für Ihr Kind lieber an eine besser geeignete Person übergeben möchten oder diese Aufgabe am besten selbst wahrzunehmen.



Leitfaden über die Anwendung der Jugendschutzbestimmungen für Mitarbeiter/innen bei Veranstaltungen

Veranstalter:	
Jugendschutzbeauftragte/r:	
Name und Art der Veranstaltung:	
Datum und Veranstaltungsort:	
Mitarbeiter/in:	
Ich möchte dazu beitragen, dass der Schutz der Jugendlichen ernst genommen wird. Daher verpflichte ich mich, das Jugendschutzgesetz einzuhalten und die folgenden Maßnahmen, die der Sicherheit der Jugendlichen dienen, umzusetzen:	
Arbeitsbereich Eintritt/Eintrittskasse:	
<input type="checkbox"/>	Ich werde beim Eintritt/Eintrittskasse das Alter der Besucher durch Ausweiskontrollen feststellen
<input type="checkbox"/>	Ich mache Jugendliche unter 16 Jahren (14-15jährige), die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ sind, darauf aufmerksam, dass sie um 22.00 Uhr die Veranstaltung verlassen müssen
<input type="checkbox"/>	Ich mache Jugendliche unter 18 Jahren (16-17jährige), die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ sind, darauf aufmerksam, dass sie um 24.00 Uhr die Veranstaltung verlassen müssen
<input type="checkbox"/>	Ich werde beim Eintritt/Eintrittskasse ange- oder betrunkenen Jugendlichen und Erwachsenen den Zutritt verweigern
Arbeitsbereich Getränkeausgabe/Theke/Brantweinbar:	
<input type="checkbox"/>	Ich werde alkoholische Getränke wie Bier, Wein, Sekt, Biermixgetränke etc. nur an Jugendliche über 16 Jahren und nur nach Vorlage eines Altersnachweises (Ausweis, Bändchen etc.) abgeben oder ausschenken
<input type="checkbox"/>	Ich werde brantweinhaltige Getränke wie Schnaps, Mixgetränke etc. nur an Personen über 18 Jahren und nur nach Vorlage eines Altersnachweises (Ausweis, Bändchen etc.) abgeben oder ausschenken
Alle Mitarbeiter/innen:	
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche unter 16 Jahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ (mit Erziehungsbeauftragungsvollmacht der Marktgemeinde Thalmässing) anwesend sind, die Veranstaltung um 22.00 Uhr verlassen
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ (mit Erziehungsbeauftragungsvollmacht der Marktgemeinde Thalmässing) anwesend sind, die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen
<input type="checkbox"/>	Ich werde Jugendliche, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, an den Jugendschutzbeauftragten übergeben
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass die Eltern von Jugendlichen, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, hierüber informiert werden
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, medizinisch versorgt werden, falls deren Eltern nicht erreichbar sind
<input type="checkbox"/>	Ich melde Auffälligkeiten, auch außerhalb des Veranstaltungsgeländes (z.B. Vandalismus, Alkoholmissbrauch etc.) sofort der Veranstaltungsleitung oder den Ordnungskräften der Polizei
Allgemeines:	
<input type="checkbox"/>	Ich habe ein Exemplar der Jugendschutzbestimmungen erhalten
<input type="checkbox"/>	Ich habe die oben aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/>	Ich verpflichte mich während der Dauer der Veranstaltung das Jugendschutzgesetz und die oben genannten Maßnahmen für meinen oben gekennzeichneten Arbeitsbereich einzuhalten

Unterschriften der Mitarbeiter auf Extra-Blatt

Jugendschutz Thalmässing – wir sind dabei!

Veranstaltungsrückmeldung für

Veranstaltung:		Datum:	
Ort:		Veranstalter:	
Einlass:		Beginn/Ende:	
Jugendschutzbeauftragter:			
Besucher gesamt:		Unter 18:	Unter 16:
<p>1. Wurde Einlasskontrolle durchgeführt:</p> <p>2. Mussten betrunkene Minderjährige bereits am Eingang abgewiesen werden:</p> <p>3. Von wie viel Prozent der Minderjährigen wurde die Erziehungsberechtigungsübertragung der Aktion mitgebracht?</p> <p>4. Von wie viel Prozent der Minderjährigen wurde eine Erziehungsberechtigungsübertragung in anderer Form mitgebracht?</p> <p>5. Gab es an der Bar – Theke (Branntweinausschank) Nachfragen Minderjähriger?</p> <p>6. Gab es an der Bar – Theke (Branntweinausschank) Nachfragen Minderjähriger unter 16 Jahren?</p> <p>7. Wurden stark betrunkene Minderjährige im Veranstaltungsraum bemerkt?</p> <p>8. Wurde bei Kontrollen im Außenbereich Alkoholkonsum Minderjähriger bemerkt?</p> <p>9. Mussten Eltern Minderjähriger verständigt oder zur Abholung derselben benachrichtigt werden?</p> <p>10. Mussten Minderjährige dem Rettungsdienst übergeben werden?</p> <p>11. Die Maßnahmen der Aktion waren:</p> <p>12. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahmen der Aktion waren:</p> <p>13. Wir werden folgende Maßnahmen der Aktion bei unserer nächsten Veranstaltung auf alle Fälle wiederholen:</p>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
	Sehr gut <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sehr schlecht <input type="checkbox"/>		

Das Formular bitte nach Ergänzung an den Arbeitskreis Jugendschutz, Herrn Michael Kreichauf, zurückleiten, damit im Arbeitskreis Maßnahmen zur Verbesserung besprochen werden können.